

§ 81 SG Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Dienstliche Veranstaltungen

Titel: Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten
(Soldatengesetz - SG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SG

Gliederungs-Nr.: 51-1

Normtyp: Gesetz

§ 81 SG – Zuziehung zu dienstlichen Veranstaltungen

(1) Dienstliche Veranstaltungen sind dienstliche Vorhaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung insbesondere zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu denen Personen mit ihrem Einverständnis zugezogen werden können.

(2) ¹Zu dienstlichen Veranstaltungen können Personen, die dienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. ²Während der Wehrdienstleistung stehen sie in einem Wehrdienstverhältnis.